



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache **15/2578(neu)**  
15. Wahlperiode - 2. Fassung -

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen der SPD und der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes  
Schleswig-Holstein**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

“Ab der 16. Wahlperiode besteht der Landtag aus 69 Abgeordneten.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.“

2. Artikel 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

“Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden, eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, und die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen erhalten für die Wahrnehmung ihrer besonderen parlamentarischen Funktionen eine zusätzliche Entschädigung.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Holger Astrup  
und Fraktion

Heinz Maurus  
und Fraktion